

Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Das Handeln unserer Bank ist darauf ausgerichtet, dass die Interessen unserer Kunden, unserer Eigentümer und unserer Mitarbeitenden im Einklang sind. Bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl qualitativ hochstehender Finanzdienstleistungen erbringt, lassen sich einzelne Interessenkonflikte allerdings nicht immer gänzlich ausschliessen.

Interessenkonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen Bank, Kunden und Mitarbeitenden entstehen. Ausserdem sind sie möglich zwischen der Bank und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen. Darunter fallen auch allfällige andere Gruppenunternehmen einer Bank. In einer Bank können Interessenkonflikte grundsätzlich insbesondere entstehen:

1. in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von (konzern-) eigenen Finanzprodukten;
2. bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften (z.B. Eigenhandelsgewinnen) oder sonstige eigene Interessen der Bank;
3. bei der Erstellung von Finanzanalysen beispielsweise über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden, im Falle einer Geschäftsbeziehung mit dem Emittenten des Wertpapiers,
4. durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern;
5. aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen;
6. durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
7. bei der Mitwirkung von Mitarbeitenden und Geschäftsleitern in Aufsichts- oder Beiräten;
8. aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitenden;
9. in der Vermögensverwaltung könnten theoretisch exzessive ungerechtfertigte Portfolio-Umwälzungen erfolgen, um dadurch zusätzliche Gebühren zu generieren.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass die Bank nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch kann der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden. Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen.

Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten

Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen für unsere Kunden, wie z.B. die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse, durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, haben wir uns sowohl ablauf- als auch aufbaumässig mehr-

stufig mit entsprechender Verteilung der einzelnen Aufgaben organisiert. Sowohl die Bank als auch unsere Mitarbeitenden sind hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards verpflichtet. Als Wertpapierfirma sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Zu diesem Zweck verfügen wir über ein wirksames internes Kontrollsystem. Ihm obliegt es unter anderem, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu überwachen. Unsere Mitarbeitenden haben die Organisations- und Ablaufbeschreibungen der Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten. Beispielsweise muss bei der Ausführung von Kundenaufträgen entsprechend unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden vorgegangen werden. Weiterhin sind durch unsere Mitarbeitenden die Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen zu beachten. Schliesslich werden unsere Mitarbeitenden laufend mit Blick auf vorschriftsmässiges Handeln geschult sowie im Rahmen der Tätigkeit von Compliance und der internen Revision beraten und kontrolliert.

Spezifische Massnahmen

Unter anderem wurden die folgenden Massnahmen ergriffen, deren ständige Einhaltung durch das bankinterne Kontrollsystem sichergestellt wird:

1. Eigenes Umsatzinteresse an Finanzprodukten: Wir emittieren keine eigenen Produkte (mit Ausnahme von Kassenobligationen). Sollten wir in der Zukunft von diesem strategischen Grundsatz abweichen, würden wir eigene Finanzprodukte nur auf die Empfehlungsliste nehmen, wenn dies aus Gründen der Qualität der Produkte angemessen erscheint.
2. Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen: Wir bearbeiten Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank sowie gemäss Best Execution Policy.
3. Erstellung von Finanzanalysen: Wir verzichten auf die Erstellung von Finanzanalysen. Sollten wir in Zukunft von diesem geschäftspolitischen Grundsatz abweichen, so würden Chinese Walls zwischen der Abteilung Finanzanalyse und Private Banking eingerichtet werden. Dadurch hätte die Abteilung Finanzanalyse keine Kenntnis von den Finanzprodukten, die im Private Banking zum Einsatz kommen; ausserdem würden wir keine Finanzanalysen zu Finanzprodukten erstellen, mit deren Emittenten die Bank eine Geschäftsbeziehung unterhält.
4. Erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern: Im Rahmen der konsequenten Umsetzung einer risikoaversen Geschäftsstrategie legt die Bank besonderen Wert darauf, dass weder die Mitarbeitenden noch das Management einen Rechtsanspruch auf variable Vergütungsbestandteile haben. Variable Lohnkomponenten sind darüber hinaus keinesfalls vom Erfolg eingegangener Risikopositionen des Kunden abhängig und werden nur unter der Voraussetzung eines positiven Geschäftsabschlusses der Bank, nach Ermessen der Vorgesetzten und in unwesentlichem Umfang im Sinne einer Anerkennung für die erbrachte Leistung gewährt. Hierdurch besteht kein Anreiz für

die Mitarbeitenden, unverhältnismässige Risiken für die Kunden einzugehen oder entgegen den Interessen des Kunden zu agieren. Der Verwaltungsrat überprüft diese Grundsätze der Vergütungspolitik regelmässig, indem er von der Geschäftsleitung über die zugesprochenen variablen Lohnbestandteile gesamthaft informiert wird. Darüber hinaus gewährt die Bank keine von einem Produktabsatz abhängige Vergütung.

5. Beziehungen der Bank zu Emittenten: Die rechtliche Selbständigkeit der Bank sowie der Verzicht auf eigenen Produkte führen dazu, dass sie frei von Emittenten- und Konzerninteressen ist und erlaubt es der Bank, mit Emittenten nur dann in Beziehung zu treten, wenn es ausschliesslich im besten Interesse des Kunden ist. Sollten wir in der Zukunft von diesem strategischen Grundsatz abweichen, werden wir entweder bezogen auf diese Emittenten bestimmte Dienstleistungen unterlassen (z.B. Erstellung von Finanzanalysen) oder es wird durch eine Trennung des Informationsflusses (Chinese Walls) zwischen den Abteilungen in der Bank und den Mitarbeitenden dafür gesorgt, dass keine Informationen zu einem Interessenkonflikt führen können. Der Abteilungsleiter von einer Abteilung darf nicht gleichzeitig auch der Abteilungsleiter einer anderen in Konflikt stehenden Abteilung sein.
6. Insiderinformationen: Durch den Verzicht auf das Investment-Bankinggeschäft generell und speziell auf das Emissionsgeschäft (bzw. Teilnahme daran) sowie auf Going-Public-Dienstleistungen vermeidet die Bank bewusst, vor der Öffentlichkeit an Informationen zu gelangen, die als Insiderinformationen gelten können. Ausserdem überprüft die Bank laufend auffallende Kursbewegungen in den Kundenportfolios sowie öffentlich gemachte Insider- und Marktmissbrauchsverdachtsfälle. Ausserdem verlangen interne Regularien die Einhaltung strikter Regeln, welche das Ausnützen von Insiderinformationen verbieten.
7. Mitwirkung in Aufsichts- und Beiräten: Den Angestellten der Bank ist es untersagt, Einsitz in den Leitungsorganen von Rechtsträgern zu nehmen, die am Kapitalmarkt teilnehmen. Sollten wir in der Zukunft von diesem geschäftspolitischen Grundsatz abweichen, so würden wir die betroffenen Unternehmen nicht auf Empfehlungslisten nehmen.
8. Private Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitenden: alle Mitarbeitenden sind zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet, welche Gegenstand von Prüfungen durch die Interne Revision werden können.
9. Exzessive, ungerechtfertigte Portfolio-Umwälzungen sind nach bankinternen Vorschriften verboten.

Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Trotz der von der Bank durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeitenden kann es vereinzelt vorkommen, dass Interessenkonflikte weder vermieden noch verwaltet werden können. In einem solchen Fall wird die Bank den Interessenkonflikt offenlegen. Wo angebracht, wird die Bank den betroffenen Kunden, nach Erläuterung des Interessenkonflikts, um Instruktion hinsichtlich des weiteren Vorgehens ersuchen.

Die Bank hat aktuell keine Interessenskonflikte festgestellt, denen nicht durch geeignete Massnahmen in angemessenem Masse begegnet werden kann.

Zuwendungen

Die Bank ist bestrebt, grundsätzlich nicht in Finanzinstrumente zu investieren, für die Zuwendungen (Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen, etc.) geleistet werden, bzw. solche Investitionen zu empfehlen. Sollten bei der Bank dennoch Zuwendungen von realisierten Investitionen eingehen, leitet die Bank diese dem Kunden, entsprechend seinem bestimmbareren Anteil weiter, sofern die Kundenverbindung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung noch besteht. Mit der Erstattung an den Kunden informiert die Bank den Kunden mindestens einmal jährlich über die erhaltenen Zahlungen. Für alle nach der Saldierung erhaltenen Zuwendungen verzichtet der Kunde explizit auf einen allfälligen Herausgabeanspruch. Pauschale, nicht kausal auf einzelne Kundenverbindungen konkret zurückzuführende Vergünstigungen in der Vertragsgestaltung der Bank zu ihren Dienstleistern, sind davon ausgenommen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen zu vereinnahmten Zuwendungen von der Bank verlangen. Auf einen über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Informations- und Herausgabeanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich.

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Als Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen dienen in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren, etc. Ihre Höhe bestimmt sich nach den von der Bank für die Vermögensverwaltung/Verwahrung vereinnahmten Gebühren und Kommissionen (max. 50%). Auf Verlangen des Kunden legt die Bank jederzeit weitere mit Dritten getroffene Vereinbarungen offen.

Geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen von Dritten, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu verbessern, und die hinsichtlich Umfang und Art vertretbar und verhältnismässig sind (z.B. Marktanalysen, kleinere «giveaways», Schulungen für bestimmte Finanzprodukte und Vergleichbares), darf die Bank annehmen.

Weitere Informationen über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen finden sich auch in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen vertraglichen Dokumenten.

Hinweis

Auf Ihren Wunsch hin werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.